

Intelligenzblatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 43.

Samstag, den 27. Mai

1848.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. [Besetzung der erledigten Stadtschultheißen Stelle in Waiblingen.] In Folge der am 12. und 13. d. M. vorgenommenen Wahl-Handlung ist der seitherige Stadtschultheiß Steimbuch durch Regierungsentschließung vom 19. d. M. von Neuem zum Vorsteher der Stadt Waiblingen ernannt worden.

Den 24. Mai 1848.

K. Oberamt.

Häberlen.

Waiblingen. (Bekanntmachung an die Ortsvorsteher.)

Durch einen vorgekommenen Fall in welchem grobe Verfehlungen eines niederen Dieners, deshalb nicht gebührend bestraft werden konnten, weil derselbe nicht beeidigt war, (Strafgesez-Buch Art. 399. §. 5) sieht man sich veranlaßt, den Ortsvorstehern die Weisung zu ertheilen, dafür besorgt zu sehn, daß alle untergeordneten Gehülfen und Diener der Obrigkeit, welche zu öffentlichen Dienstverrichtungen bestellt sind, auch eidlich, oder durch Handgelübde an Eides statt in Pflichten genommen werden.

Den 25. Mai 1848.

K. Oberamt.

Häberlen.

Waiblingen. Nachdem Joh. Gurrin von hier von Seiten der Württembergischen Hagelversicherungs-Anstalt zu Stuttgart als Bezirks-Agent bestellt worden, wird dieß den Ortsbehörden zur Nachricht und Eröffnung an die Güterbesitzer in deren eigenem Interesse die Benützung dieser gemeinnützigen Anstalt liegt, bekannt gemacht.

Den 26. Mai 1848.

K. Oberamt.

Häberlen.

Waiblingen. (Vorladung in Gantsachen.) In nachgenannten Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an den hienach bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder in dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen trieb schriftlichen Nachsch. in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, am Schluß der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegen-

stände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 20. Mai 1848.

K. Oberamtsgericht.
Bellnagel.

Liquidirt wird in der
Gantsache: des
Georg Weiswanger, Georgs
Sohn Weingärtners in Neu-
stadt,

Auf dem Rathhaus zu
Neustadt.

Montag 26. Juni
Vormit. 8 Uhr

Johannes Nühle, Schuhma-
chers in Strümpfelbach.

Strümpfelbach.

Dienstag 27. Juni
Vormit. 8 Uhr

Johann Daniel Arnold,
Bauers in Waiblingen.

Waiblingen.

Mittwoch 28. Juni
Vormit. 8 Uhr,

Georg Adam Sorg, Dehl-
müller in Bittensfeld.

Bittensfeld.

Freitag 30. Juni
Vormit. 8 Uhr.

Friedrich Stettner, Schuh-
macher in Bittensfeld.

Bittensfeld.

Freitag 30. Juni
Nachm. 2 Uhr

Wilhelm Krug, Weingärt-
ner in Hahnweiler.

Hahnweiler.

Montag 3 Juli
Vormit. 9 Uhr.

Andreas Kautter, Gasten-
wirth in Waiblingen.

Waiblingen.

Dienstag 4. Juli
Vormit. 8 Uhr

Stenhan Sauerzapf, Tag-
elöhner in Hochberg,

Hochberg

Mittwoch 5 Juli
Vormit. 8 Uhr

Johannes Laver, Weingärt-
ner in Lehnenberg,

Reichenbach

Donnerstag 6. Juli
Vormit. 9 Uhr.

Bezirksarmenverein.

Der Ausschuß trat diesmal in Korb am 25. Mai zusammen, ohne daß es noch möglich gewesen wäre, vorher eine öffentliche Einladung im Blatt ergehen zu lassen. Beschlossen wurde:

1) Am ersten Sonntag im Juni, Craudi, Nachmittags 2 Uhr in Waiblingen in der großen Kirche einen Gottesdienst zu halten, den Herr Decan Werner mit einem Gebet eröffnen, u. wobei vom Unterr. Reichenschaft über die bisherige Wirksamkeit des Bezirksarmenvereins abgelegt werden wird, Herr Pf. Werner von Großheppach wird sich mit einem Vortrag dem anschließen. Die Opferbeden werden für die Zwecke des Vereins aufgestellt. Die Herren Geistlichen des Bezirks werden ersucht, durch Verkündigung am nächsten Sonntag darauf aufmerksam zu machen, und die Gottesdienste am Sonntag Craudi so zu halten, daß eine Theilnahme in Waiblingen möglich ist.

2) Unmittelbar nachher ist dann eine Allgemeine Versammlung auf dem Rathhaus in Waiblingen, um über die fernere Wirksamkeit des Bezirksarmenvereins zu berathen und zu beschließen. Um möglichst zahlreiche Theilnahme aller Armenfreunde beider Städte und vom Land auch hierin muß der Ausschuß bei der Wichtigkeit un-

serer Aufgabe, die in der That eine Zeitaufgabe ist, aufs dringendste bitten; ohne kräftige Unterstützung mit Rath und That, ohne alleseitiges Zusammenwirken sind wir nicht im Stand, eine Lösung auch nur ernstlich zu versuchen.

3) Die Versammlung in Eßlingen am 29. d. soll von mehreren Ausschußmitgliedern besucht werden.

Neckarrems 26. Mai.

Der Vorstand
Pfarrer Bührer.

Waiblingen.

Als im J. 1846 die Amtssammlung den Beschluß faßte, $\frac{1}{3}$ der Kosten der Vicinalstraßen von den betreffenden GemeindeCassen auf die AmtsCorporation zu übernehmen, da konnten sich die bürgerlichen Collegien der Stadt Waiblingen nicht überzeugen, daß jener Beschluß sich mit der Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinden und ihrer Collegien vertrage, in so fern die Amtssammlung in ihrer bekannten Willfährigkeit für die Ansichten und Ansuchen mancher Bezirksbeamten nicht die genügende Bürgschaft dafür biete, daß die Beutel der Steuerpflichtigen einzelner Gemeinden nicht für Straßenbauten und Correctionen in Anspruch genommen werden, die zwar einzelnen Gemeindebeamten, nicht aber den sämmtlichen Bezirksangehörigen wünschenswerth erscheinen könnten. Um die Sache kurz und deut-

lich zu sagen, so ist es einem Oberbeamten bei der Abhängigkeit, in welcher er die Gemeinde-Vorsteher vor sich zu erhalten weiß, leicht, eine Gemeinde zu Unternehmungen zu bereden, wenn ihnen gezeigt wird, daß $\frac{1}{2}$ auf die Amts-Corporation übernommen wird, und es werden daher die übrigen Gemeinden zu Kosten beigezogen, die möglicherweise nichts weniger als in ihren Interessen liegen, und sie werden daher zu Ausgaben veranlaßt, welche sie weder auf ihren Etat genommen, noch überhaupt je verwilligt hatten; es ist also ihr Verwilligungsrecht, ihre Autonomie verkümmert. —

Mit ihren Vorstellungen vom R. Oberamt, von der Kreisregierung, vom Ministerium, ja selbst vom Geheimrath abgewiesen glaubten die bürgerlichen Collegien gleichwohl sich dabei nicht beruhigen zu können, sondern legten gleich damals die Absicht zu Protocoll nieder, daß die Sache s. Z. vor die Landstände gebracht werden solle. — Dieß muß nun geschehen und indem dieser Schritt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, gibt man sich der Erwartung hin, daß sich entweder noch mehrere Gemeinde des Bezirks anschließen, oder daß sich die Amtsversammlung vielleicht selbst veranlaßt sieht, Angesichts der größeren Selbstständigkeit, welche den Gemeinden in nächster Zeit zu Theil werden wird, von ihrem früheren Beschluß wieder abzustehen.

Stadtrath.

Waiblingen. (Holz-Verkauf.)

Am nächsten Mittwoch den 31. d.ß werden im Stadtwald gegen gleich baare Bezahlung im Aufstreich verkauft:

- 1) von Morgens 7 Uhr an bei der Kreuzzeiche
 - 6 Klafier bucheres Holz,
 - 54 " eichenes Holz,
 - 14 " Stumppen
 - 1150 eichene Wellen.

- 2) von Nachmittags 1 Uhr an
 - 21 eichene Stämme von 12 bis 30' lang,
 - 3 Klafier Klüßerholz 5' lang,
 - 6 " " 4' lang.

Die Liebhaber wollen sich auf gedachte Zeit bei der Kreuzzeiche einfinden. Stadtrath.

Waiblingen. Friedrich Breyer hat vorrätzig kirschbaumene Sessel und eichen und tannene Bettladen um billigen Preis zu verkaufen.

Waiblingen. Es hat Jemand ein neues Berner-Wägelc, welches besonders für einen Landhandelsmann brauchbar wäre, zu verkaufen. Der Verkäufer ist bei Ausgeber dieses Blatts zu erfragen.

Waiblingen. Eine Wohnung für 2 — 3 Personen sogleich oder bis Jacobi zu vermietthen Gottlob Curfes.

Waiblingen.
Schützen-Gesellschaft.

Es hat sich hier eine Schützen-Gesellschaft Behufs gemeinschaftlicher Schießübungen bis jetzt aus 15 Mitgliedern bestehend gebildet, und zugleich hat sich ein Theil dieser Gesellschaft dahin vereinigt, bei der hiesigen Bürgerwehr eine besondere Schützen-Abtheilung zu bilden, was nach dem Bürgerwehr-Gesetz unter voransgehender Gutbeihung des Bürgerwehr-Commando zulässig ist.

Nachdem auf das — in letzterer Beziehung an das Commando der hiesigen Bürgerwehr gerichtete Schreiben eine das Vorhaben der Bildung einer besonderen Schützen-Abtheilung billigende Antwort ergangen, haben nun die jetzigen Mitglieder Alle diejenigen welche sich der Schützen-Gesellschaft oder der besonderen Schützen-Abtheilung in der Bürgerwehr anschließen wollen, ein, sich nächsten Dienstag, 30. Mai, Abends 7 Uhr zu Besprechung des Weiteren im grünen Baum einzufinden.

Waiblingen.

Schießstätte.

Es hat sich eine Aktien-Gesellschaft gebildet, die die Kosten eines Grundstücks zu der neuen Schießstätte bestreiten will.

Wer die Schießstätte zu seinem Vergnügen benutzen will, hat als Actionär einzutreten.

Es sind bereits 21 Actien a 3 fl. untergebracht.

Dieß wird mit der Einladung zu weiterem Beitritt bekannt gemacht.

Den 25. Mai 1848.

Stadtrath.

Neckarrens.

Oberamts Waiblingen.

(Früchten-Verkauf.)

Aus der Verlassenschafts-Masse des verstorbenen Schultheis Johannes Reichle werden Montag den 5. Juni d. Z.

Mittags 12 Uhr,

- 20 Scheffel Dinkel,
- 8 Scheffel Haber,
- 2 Scheffel Gersten,
- 4 Scheffel Ackerbohnen und
- 2 Scheffel Mischling

gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Die Kaufsliebhaber werden zu dem Verkauf eingeladen.

Den 20. Mai 1848.

Pfeger der Kinder
des +. Reichle.
Gottlieb Wagner.

Waiblingen. (Widerlegung.)

Die falschen Gerüchte welche über mich und meine Familie, hinsichtlich des hiesigen kameralamtlichen Zehentpachts in Umlauf gesetzt worden sind, kann ich nicht besser widerlege, als wenn ich das nachstehende, offene Zeugniß des Herrn Kameralverwalter Keller sprechen lasse, welcher die Verpachtung dieser Zehentfache damals geleitet hat.

Ich habe von jeher offen und redlich gegen meine Mitbürger gehandelt, und kann deshalb auch diese Schmähung um so getroster dem Urtheil der öffentlichen Meinung unterstellen, als schon dem Grund ihrer Verbreitung der Charakter der Leidenschaft anklebt, und solchen ein jeder rechtliche Bürger gehörig zu würdigen versteht.

Den 23. Mai 1848.

Buchhalter Sch n i g e r.

Dem Herrn Buchhalter Schnizer bezeuge ich hiemit bei Pflichten, daß weder von ihm, seiner Familie, noch überhaupt von einem Bürger hiesiger Stadt Verdächtigungen nach der Pachtung des hiesigen kameralamtlichen Fruchtzehentens kund geworden sind, und daß die in den letzten Jahren eingetretene Erhöhung des Pachtwillingens einzig und allein in dem Steigen der Fruchtpreise seinen Grund hat, so fern sich das Naturalzehent-Losar seit mehr als 20 Jahren gleich geblieben ist. Die oben ausgesprochene Beschuldigungen muß ich daher für völlig grundlos erklären, und kann nur bedauern, wie man dem ehrenhaften Charakter des Herrn Buchhalters Schnizer, den ich während seiner 9jährigen hiesigen Dienstleistung als einen offenen redlichen Mann kennen gelernt habe, so gemeine Absichten unterstehen will.

Den 23. Mai 1848.

Kameralverwalter Keller
in Waiblingen.

Waiblingen. Joh. Fr. Pfander gibt das Heugras von 2 Morgen 1 Viertel Grasboden nebst 1/2 Morgen weniger 6 Ruthen dreiblättrigen Klee am Remserweg in Bestand. Die Liebhaber hiezu werden eingeladen die Plätze einzusehen, und Käufe abzuschließen.

Obermeister Pfander.

Waiblingen. Am nächsten Montag Mittags 1 Uhr wird aus der Metzger Maier'schen Erbsmasse der heutige Ertrag von 2 Br. ewigem Klee in der Abflänge im Aufstreich verkauft, wozu sich die Liebhaber um gedachte Zeit auf dem Gut einfinden wollen.

Hochberg.

(Eichen-Stämme Verkauf.)

Die hiesige Gemeinde verkauft am Montag den 29. Mai d. J. Morgens 8. Uhr,

im Wege des öffentlichen Aufstreichs aus dem Hochberger Wald 206 Stück geschälte Eichen, in der Länge von 16 bis 50 Saub und von 10 bis 25 Zoll Durchmesser. Die Eichen sind alle gesund und zu Handwerks- und Bauholz tauglich, und welche in der Nähe vom hiesigen Ort ganz gut abzuführen sind.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht dieses ihren Ortsangehörigen mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß jeder Käufer per Stück 3 fl. Angeld und beim Abführen die ganze Bezahlung zu entrichten hat.

Den 16. Mai 1848.

Im Namen des Gemeinderaths
Schultheiß Dö b e l e.

Sch w a i l b e i m.

(Kandelbau-Abstreich-Record.)

Ueber die Erbauung eines Kandel im Orts-Etter wird am

Mittwoch den 31. Mai

Nachmittags 1 Uhr,

auf hiesigem Rathhaus eine Abstreich-Verhandlung vorgenommen werden. Die Kosten betragen nach dem Uberschlag fürs Pflastern und Zurichten der Steine — 25 fl.

Man bittet die Unternehmungslustigen gefällig bekannt machen lassen zu wollen.

Den 23. Mai 1848.

Gemeinderath.

Schultheiß Ulrich.

Waiblingen. Das Heugras von 1 Viertel in den Sieckgärten hat zu verkaufen

Ch. G. Widmayer, Tuchmacher.

Waiblingen. Einen Boden zu ungefähr 1000 Garben hat zu vermieten

Spaid, Hutmacher.

Waiblingen.

(Erwiederung)

Dem Herrn „S Wai“ zur Nachricht, daß meine Milchbrote das bekannte Format vor der Hand behalten werden in meinem eigenen Interesse; und daß ich mich weder durch die Schmeichelei des Artikels in Nr. 42, noch durch den Kunstgriff, als sey von einem zweiten Bäcker die Rede gewesen, abhalten lassen werde, von meinem Aufgefangenen abzustehen.

Carl Saylor.

Hiezu eine Beilage.

Beilage zum Intelligenz-Blatt

Waiblingen, den 27 Mai 1848.

Waiblingen. Nachstehende Bestimmungen des Gesetzes v. 1. April d. J. werden in Erinnerung gebracht.

Art. 4.

Kinder unter sechszehn Jahren dürfen ohne Erlaubniß und Aufsicht der Eltern und Vormünder, welche hiefür verantwortlich sind, oder der von diesen beauftragten Personen keine Schießwaffen tragen oder benützen.

Art. 5.

Das Mitführen von Schießwaffen in öffentliche Versammlungen ist mit Ausnahme obrigkeitlich gestatteter Aufzüge untersagt. Ebenso ist es verboten, Schießwaffen in Wirthshäuser mitzuführen, wosern nicht der Zweck der Sicherung der Person und des Eigenthums auf Reisen oder die Ausübung der Jagd oder die Theilnahme an öffentlichen Schießübungen oder an Waffenübungen der Bürgerwachen dieses bedingt. In diesen Fällen haben die Besizer der Waffen oder die Führer der Bürgerwachen für gefahrlose Aufbewahrung der Waffen besorgt zu seyn.

Art. 6.

Das Herumschweifen in Feldern und Waldungen mit Feuergewehren außerhalb des Bezirks, in welchem dem Betheiligten die Ausübung der Jagd gestattet ist, ist verboten.

Art. 7.

Das Schießen aus Feuergewehren und das Abbrennen von Feuerwerk ist untersagt:

- 1) innerhalb der Orte und in der unmittelbaren Nähe derselben;
- 2) auf Staats- und Nachbarschafts-Strassen und in der unmittelbaren Nähe derselben;
- 3) an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes.

Von diesem Verbote treten Ausnahmen ein in Nothfällen, oder wenn die Orts-Polizei-Behörde in einzelnen Fällen Auftrag oder Erlaubniß erteilt. Dieses kann namentlich stattfinden bei Aufzügen öffentlicher Schützengesellschaften und Bürgerwachen, wobei jedoch die eintretenden sicherheits- und feuerpolizeilichen Rücksichten durch besondere Vorschriften zu wahren sind.

Art. 8.

Bei Behandlung und Aufbewahrung von Feuergewehren, sowie bei Bereitung und Aufbewahrung von Schießpulver, Schießwolle und andern ähnlichen Stoffen und bei dem Verkehr mit denselben ist die größte Sorgfalt anzuwenden, und sind die in dieser Beziehung erlassenen oder künftig ergehenden allgemeinen polizeilichen Verfügungen genau zu beachten.

Art. 10.

Die Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird durch die Bezirks-Polizei-Ämter und die Kreis-Regierungen, unter Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Polizei-Strafgesetzes, abgerügt, und zwar:

- a) das unberechtigte Tragen von Schießwaffen (Art. 2) mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder Geldstrafe bis zu zwanzig Gulden neben Confiscation der unberechtigt getragenen Waffe; bei Rückfällen oder bei dem Zusammenflusse mit Uebertretungen der Art. 5 — 8 kann die Strafe auf vierzehn Tage Gefängniß steigen;
- b) Verfehlungen gegen die Art. 4 — 8 mit Geldbuße bis fünfzehn Gulden oder Gefängnißstrafe bis zu vier Tagen; bei Rückfällen ist zugleich auf Confiscation der gebrauchten Waffen zu erkennen.

Art. 11.

Die in den Art. 4 — 8 enthaltenen Vorschriften finden auf Ausländer, welche sich in Württemberg aufhalten, unbedingte Anwendung. Das Tragen von Schießwaffen unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen wird einem Ausländer so lange nicht verwehrt, als ihm die Befugniß hiezu nicht durch das Erkenntniß einer Württembergischen Behörde in den Fällen des Art. 2 abgesprochen oder das Tragen der Waffen durch eine Polizei-Behörde niedergelegt worden ist. Dieses Verbot ist in dem Paß, Ausweis, Heimathschein oder Wanderbuch des Ausländers einzutragen, und eine Uebertretung desselben nach Maßgabe des Art. 10 a) zu verstrafen.

Es wird dabei angefügt, daß das auch für die Saamenfelder und für den Sitten-Zustand des Einzelnen so nachtheilige Herumlafen nach Hasen um so weniger geduldet werden kann, als die Jagd demnächst der Stadt übergeben und diese dann Sorge tragen wird, daß von nun an kein Wildschaden mehr vorkommt.

Die Feldschützen sind beauftragt, die Uebertreter zur Anzeige zu bringen.

Den 22. Mai 1848.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Der vaterländische Verein wird eingeladen sich am nächsten Montag Abends 8 Uhr auf dem Rathhaus zu einer Besprechung über gewerbliche Interessen einzufinden.

Der Ausschuß.

Waiblingen. Nagelschmid Kiesel verkauft den ewigen Klee von 1 Viertel 9 Ruthen Platz. Die Liebhaber hiezu können täglich einen Kauf abschließen.

